

## Sitzungsvorlage für die Gemeinde Wittmar

| <b>Beratungsfolge</b>        | <b>Öffentlichkeits-<br/>status</b> | <b>Aufgabe</b> |
|------------------------------|------------------------------------|----------------|
| Verwaltungsausschuss Wittmar | nicht öffentlich                   | Vorberatung    |
| Rat der Gemeinde Wittmar     | öffentlich                         | Entscheidung   |

### **Betr.: Anwendung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO)**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Rat der Gemeinde Wittmar beschließt, die in der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) festgelegten Wertgrenzen für Liefer- und Dienstleistungen, Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen für die Vergabepraxis der Gemeinde Wittmar anzuwenden.**

**Die Anwendung erfolgt rückwirkend zum 29. Mai 2025.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen dienstlichen Anweisungen zur Umsetzung der NWertVO zu erlassen und die dort festgelegten Wertgrenzen künftig in den Vergabeunterlagen und internen Richtlinien zu berücksichtigen.**

#### **Berichterstatter/in:**

#### **Begründung:**

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung (NWertVO) vom 27. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 37) hat das Land Niedersachsen die Wertgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren (insbesondere Direktaufträge, beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb) angehoben.

Die geänderte Verordnung wurde am 28. Mai 2025 verkündet und trat am 29. Mai 2025 in Kraft.

Die NWertVO beruht auf § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

Das NTVergG gilt gemäß § 2 Abs. 5 NTVergG i. V. m. § 99 Nr. 1 GWB auch für niedersächsische Kommunen, da diese öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes sind.

Die NWertVO entfaltet jedoch keine unmittelbare Innenwirkung für die kommunale Verwaltung, da sie eine verfahrensrechtliche Konkretisierung im Bereich des Landeshaushaltsrechts darstellt und sich damit unmittelbar nur an Landesbehörden richtet. Kommunen unterliegen nicht der Landeshaushaltsordnung (LHO), sondern der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) und handeln im Rahmen ihrer kom-

munalen Selbstverwaltung.

Damit die in der NWertVO festgelegten Wertgrenzen auch für die kommunale Vergabepraxis verbindlich werden, bedarf es eines entsprechenden Ratsbeschlusses als grundsätzliche Regelung der Vergabeorganisation.

Ohne einen solchen Beschluss gelten weiterhin die allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere:

§ 3a Abs. 4 VOB/A: Direktauftrag bis 3 000 € (netto)

§ 14 UVgO: Direktauftrag bis 1 000 € (netto)

Mit dem vorliegenden Beschluss wird klargestellt, dass die Gemeinde Wittmar künftig die in der jeweils geltenden Fassung der NWertVO festgelegten Wertgrenzen für alle kommunalen Vergaben zugrunde legt.

Dies dient der Rechtssicherheit, der Verfahrensvereinfachung und der Entlastung der Verwaltung bei kleineren Auftragsvergaben.

Der Bürgermeister

(Pielok)